

Vertrag

zwischen dem Kaiserlichen Reichs-Kriegs-Rath
und dem Reichs-Kriegs-Rath der
Königlichen Preussischen Armee

in Betreff der
Anstellung von Offizieren
in den
Kriegs-Regimenten
der
Preussischen Armee

Art. 1.

Die Offiziere der
Preussischen Armee
sollen in
den
Kriegs-Regimenten
der
Kaiserlichen Armee
angestellt werden

unter
den
Bedingungen
des
Vertrages

von
dem
Jahre
1806

in
Königsberg